

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht **besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres)**. Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Krankheit) nicht berührt.

Bei Anmeldung innerhalb des laufenden Schuljahres beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in dem das Kind in der OGS aufgenommen wird.

Wird der Aufnahme-/Betreuungsvertrag – den Sie mit dem OGS-Träger geschlossen haben - wirksam (form- und fristgerecht) gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird. Kündigungsgründe sind nach § 14 Abs. 3 der OGS-Satzung Schulwechsel oder langfristiges krankheitsbedingtes Fehlen des Kindes. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

8. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können durch die Stadt Bielefeld, Amt für Schule – 400.12 – ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob der Elternbeitrag zugemutet werden kann, ist nach den Verhältnissen im Einzelfall zu entscheiden und richtet sich danach, ob die Einnahmen ausreichen den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Antrag ist beim Amt für Schule – 400.12-, OGS-Elternbeiträge, zu stellen.

Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an Ihr Team Elternbeiträge.

Amt für Schule

- 400.12 -

OGS- Elternbeiträge

Neues Rathaus, Niederwall 23

3. Etage, Flur B, Zimmer 306, 310, 311 und 312

33602 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:

0521/ 51- 23 76 Frau Borutta

0521/ 51-27 14 Frau Henkel

0521/ 51-86 94 Frau Huck

0521/ 51- 23 79 Frau Reichert

0521/ 51-84 18 Frau Röthemeyer

0521/ 51-68 28 Frau Schmidt

OGS-Grundsatzangelegenheiten

3.Etage, Flur B, Zimmer 308

Auskunft gibt Ihnen:

0521/ 51-65 94 Frau Lentz

0521/ 51-25 87 Frau Littek

Sprechzeiten:

Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr,

Do. zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Amt für Schule
- 400.12 -
- OGS-Elternbeiträge –
gültig ab 01.08.2015

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in einem Offenen Ganztagsangebot (OGS) in Bielefeld betreut. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieses Angebotes haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich an Ihren tatsächlichen Einkünften orientiert. Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist die aktuelle Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Erklärungsvordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden ihn mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von 4 Wochen** an das Amt für Schule der Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld.

Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend Ihrer Jahreseinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der folgenden Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag:

bis	17.500 €	→	kein Elternbeitrag	
bis	24.542 €	→	45,00 € / monatlich	
bis	36.813 €	→	70,00 € / monatlich	
bis	49.084 €	→	95,00 € / monatlich	
bis	61.355 €	→	135,00 € / monatlich	
über	61.355 €	→	170,00 € / monatlich	Keine Nachweise erforderlich! Kreuzen Sie lediglich die 6. Einkommensgruppe an.

Geschwisterkindregelung

Werden ausschließlich Angebote der OGS in Anspruch genommen, wird der **volle** Elternbeitrag für das jüngste Kind erhoben. Für das zweitjüngste Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf **30 %** des maßgeblichen Beitrags. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Werden Angebote in Kindertagespflege / Kindertageseinrichtungen und OGS in Anspruch genommen, wird der **volle** Elternbeitrag für das Kind in der Kindertagespflege / Kindertageseinrichtungen erhoben. Für das jüngste Kind in der OGS wird ein Elternbeitrag in Höhe von **30 %** des maßgeblichen Elternbeitrags erhoben. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bitte beachten Sie:

Sie werden auf den höchsten Elternbeitrag (170,00 €) festgesetzt, wenn die notwendigen Nachweise nicht vollständig oder gar nicht vorgelegt werden.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
Lebt jedoch dieser Elternteil in einem Haushalt mit einer neuen Ehepartnerin bzw. einem neuen Ehepartner oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wird dessen Einkommen ebenfalls mit berücksichtigt.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag von 45,00 € in der zweiten Einkommensgruppe (= 17.500 € bis 24.542 €).

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres** (bei Einkommensveränderungen siehe Nr. 3). Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich mit Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungs-

vereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden berücksichtigt, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld (über 300 €/mtl.)
- **Einmalzahlungen** wie z.B. Abfindungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

- **Jegliche Veränderungen in der Einkommenshöhe sind unverzüglich mitzuteilen** und durch die in Nr. 6 genannten Unterlagen nachzuweisen.
- Die laufenden Einkünfte werden ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet.
- Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel (außer-)tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensstufe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Heirat, Wegfall von Unterhalt o.ä.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beiträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** sind abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer aktuellen Steuerkarte entnehmen.

Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine **Schwerbehinderung** festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 30 bis unter 50:	570,00 €
- GdB von 50 bis unter 80:	1060,00 €
- GdB von 80 oder mehr:	1420,00 €

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII (KJHG), das Betreuungsgeld nach § 16 SGB VIII (KJHG) sowie das Elterngeld (bis 300 €/mtl.) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

6. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen der Elternerklärung bei:

- Einkommensteuerbescheid Vorjahr
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember Vorjahr
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen aktuell bei pauschal versteuertem Einkommen (z.B. Minijob)
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen aktuell, wenn sich das Einkommen gegenüber Vorjahr verändert hat
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld/ Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Kindergeldzuschlag
- Bewilligungsbescheid über Sozialhilfe (SGB XII)
- Bewilligungsbescheid über Krankengeld
- Bewilligungsbescheid über Wohngeld
- Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung (BAföG)
- Bewilligungsbescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld
- Unterhaltsvereinbarung oder -titel (ggf. per Kontoauszug)
- Sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind

Bei Einkünften über 61.355 Euro sind keine Nachweise erforderlich.